

## Synopse

### Publikationsgesetz

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<b>Publikationsgesetz (PublG)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> beschliesst</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>§ 1</b> Zweck und Geltungsbereich	

---

<sup>1)</sup> [SGS100](#)

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für alle öffentlichen Organe gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)<sup>2)</sup>, die amtliche Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen.</p>	<p>Der Hauptzweck dieses Gesetzes ist die Regelung von rechtswirksamen Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen. Damit sind sowohl amtliche Mitteilungen als auch Erlasstexte gemeint, die in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basellandschaft veröffentlicht werden, in Abgrenzung zu sämtlichen anderen Publikationen staatlicher Stellen. Mit der Erwähnung der amtlichen Publikationsorgane wird verhindert, dass anderweitig veröffentlichte Normen für Adressatinnen und Adressaten verbindlich werden. Die Publikation im massgebenden amtlichen Publikationsorgan löst die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelung oder des entsprechenden Beschlusses auf die Adressatinnen und Adressaten aus (Kenntnisvermutung). Diese bedeutet, dass die amtlichen Bekanntmachungen mit der Veröffentlichung als bekannt gelten. Die amtliche Bekanntmachung im Publikationsorgan löst auch den Fristenlauf bspw. für die Erhebung von Beschwerden oder fakultativen Referenden aus.</p> <p>Die Definition «Öffentliche Organe» umfasst alle Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und juristischen Personen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen und somit potentiell amtliche Bekanntmachungen publizieren können. Es handelt sich um einen funktionalen, d.h. aufgabenbezogenen Behördenbegriff. Als Beispiele für Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können die Landeskirchen, der Flughafen und die Hochschulen genannt werden.</p>
	<p><b>§ 2</b> Verantwortlichkeit</p>	

<sup>2</sup> [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Öffentliche Organe, die eine amtliche Bekanntmachung veranlassen, sind für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p>	<p>Mit dem digitalen Amtsblatt werden die öffentlichen Organe eine Veröffentlichung selber oder über die Landeskantlei veranlassen können. Der Inhalt einer amtlichen Bekanntmachung wird vor der Publikation im Amtsblatt nicht durch eine zentrale Stelle auf dessen inhaltliche Korrektheit überprüft. Die Verantwortung für dessen Inhalt liegt folglich beim öffentlichen Organ, welches die amtliche Bekanntmachung veranlasst. Dieses ist für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der amtlichen Bekanntmachung verantwortlich. Die konkreten Modalitäten für die Vornahme einer Veröffentlichung wird der Regierungsrat in der Verordnung zum Publikationsgesetz regeln.</p>
	<b>2 Amtliche Bekanntmachungen</b>	
	<p><b>§ 3</b> Amtliche Publikationsorgane</p> <p><sup>1</sup> Die amtlichen Publikationsorgane für amtliche Bekanntmachungen der öffentlichen Organe sind:</p> <p>a. das Amtsblatt;</p> <p>b. die chronologische Gesetzessammlung (GS);</p>	<p>Im Kanton gibt es drei Gefässe für amtliche Bekanntmachungen: das kantonale Amtsblatt und die chronologische Gesetzessammlung (GS) und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Das Amtsblatt enthält alle amtlichen Bekanntmachungen, die auf der Basis einer eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlage veröffentlicht werden (müssen). Die GS enthält alle neuen Rechtsvorschriften sowie Änderungen und Aufhebungen bestehender Rechtsvorschriften in zeitlicher Abfolge und den entsprechenden Beschluss der zuständigen Behörde.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p>c. der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann amtliche Bekanntmachungen mit anderen zweckmässigen Mitteln rechtswirksam veröffentlichen, wenn die amtlichen Publikationsorgane nicht zugänglich sind oder andere ausserordentliche Umstände es erfordern.</p>	<p>Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Verordnungen und Verwaltungsänderungen des Regierungsrats erst mit einer zeitlichen Verspätung im Amtsblatt publiziert werden konnten. Die Erlasse bzw. Erlassänderungen wurden zwar sofort im Internet in der GS publiziert. Wegen der später erfolgten Publikation im Amtsblatt stellen sich immer wieder Fragen bezüglich Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit von Erlassen. Mit dem digitalen Amtsblatt wird sich diese Frage nicht mehr stellen. Amtliche Bekanntmachungen können neu an jedem Tag rechtswirksam online veröffentlicht werden. Es muss einzig eine Bestimmung vorgesehen werden, damit der Regierungsrat eine rechtswirksame Bekanntmachung vornehmen kann, sollten ausserordentliche Umstände oder andere Sicherheitsrisiken eine dringende Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verhindern. In diesem Fall könnte der Regierungsrat auf andere Kanäle – zusätzlich oder alternativ – als das Internet zurückgreifen. Als zweckmässige Mittel wären Social Media (für amtliche Publikationen mit öffentlichen Personendaten), Presse, Radio, Fernsehen und öffentliche Aushänge anzusehen. Was ein zweckmässiges Mittel ist, richtet sich nach dem Schutzbedarf der Informationen und den jeweiligen Umständen.</p>
	<p><b>§ 4</b> Amtsblatt</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Im Amtsblatt werden die vom eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Recht vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Weitere amtliche Bekanntmachungen können im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Eine Publikationspflicht wird grundsätzlich in den Spezialgesetzen festgehalten (Absatz 1). Die kommunalen gesetzlichen Grundlagen werden ebenfalls erwähnt. Somit ist klargestellt, dass auch die Gemeinden das kantonale Amtsblatt als Publikationsorgan nutzen können. Eine bei den Gemeinden im Februar 2021 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass 90 % der Gemeinden Publikationen über das kantonale Amtsblatt vornehmen und 25 % davon sogar mehrmals im Monat.</p> <p>Der Begriff «öffentliches Interesse» soll nicht allzu eng gefasst werden. Es sollen auch Publikationen möglich sein, für die zwar keine gesetzliche Notwendigkeit besteht, jedoch ein allgemeines Interesse vorhanden ist. Auf die Aufnahme von nichtamtlichen Bekanntmachungen wird verzichtet. Inserate und Anzeigen, früher eine willkommene Einnahmequelle, sind in der Praxis ohnehin selten geworden. Erfahrungen aus den Gemeinden zeigen zudem, dass sich insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen verschiedene heikle Abgrenzungsfragen mit Blick auf erlaubte behördliche Interventionen stellen. Mit einem Verzicht auf die Aufnahme nichtamtlicher Bekanntmachungen kann das Risiko von Beschwerden reduziert werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>3</sup> Amtliche Bekanntmachungen können im Amtsblatt durch Verweis auf den Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, wenn sie anderweitig im Internet zugänglich sind oder der Inhalt für das Amtsblatt nicht geeignet ist.</p>	<p>Amtliche Bekanntmachungen sollen auch mittels Verweis auf eine andere Fundstelle möglich sein. Zu denken ist hier z. B. an die Publikation der Beschlüsse des Landrats. Diese sollen nicht im Amtsblatt aufgenommen werden, sondern mittels Verweis auf die Geschäftsdatenbank des Landrats zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Gesetzesanpassungen, bei denen im Amtsblatt ein Verweis auf die chronologische Gesetzessammlung in Lexwork erfolgen wird. Auch bei Vernehmlassungen zu Gesetzen soll analog zu Basel-Stadt nur der Beschluss zur Eröffnung der Vernehmlassung publiziert werden, der einen Link zu den Vernehmlassungsunterlagen enthält. Als Beispiele für Inhalte, welche für das Amtsblatt nicht geeignet sind, sind Pläne als Beilage zur Auflage von Bauprojekten zu erwähnen.</p>
	<p><b>§ 5</b> Chronologische Gesetzessammlung</p> <p><sup>1</sup> Die chronologische Gesetzessammlung ist die Sammlung des kantonalen Rechts, welche neue Erlasse, Erlassänderungen und -aufhebungen in zeitlicher Abfolge geordnet aufführt.</p> <p><sup>2</sup> In die chronologische Gesetzessammlung sind aufzunehmen:</p> <p>a. die Staatsverträge;</p> <p>b. die Verfassung;</p> <p>c. die Gesetze;</p>	<p>In der chronologischen Gesetzessammlung (GS) werden alle neuen Rechtsvorschriften nach zeitlicher Abfolge geordnet publiziert.</p> <p>Die Inhalte der chronologischen Gesetzessammlung werden aus § 59 Absatz 1 und 2 des Landratsgesetzes übernommen. Die Staatsverträge umfassen sowohl internationale als auch interkantonale Vereinbarungen des Kantons. Verwaltungsvereinbarungen sind nur in der GS zu publizieren, wenn deren Inhalt allgemeinverbindlich ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p>d. die Dekrete;</p> <p>e. die Verordnungen;</p> <p>f. die Verwaltungsvereinbarungen mit allgemeinverbindlichem Inhalt.</p> <p><sup>3</sup> Weitere rechtsetzende Erlasse öffentlicher Organe können in die chronologische Gesetzessammlung aufgenommen werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.</p>	<p>Absatz 3 stellt eine Kategorie für zahlreiche übrige Erlasse dar, welche zu keiner der in Absatz 2 erwähnten Erlassarten gehören. Als Beispiele sind Gesamtarbeitsverträge, Reglemente von Stiftungen oder über die Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen der Direktionen sowie deren Dienstordnungen oder die Verfassungen der Landeskirchen zu nennen.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>4</sup> Neue Erlasse, Erlassänderungen und -aufhebungen werden in der Regel im Amtsblatt durch Verweis auf die chronologische Gesetzessammlung veröffentlicht, sobald der Beschluss des zuständigen Organs rechtskräftig ist und das Datum des Inkrafttretens feststeht.</p>	<p>Die Rechtswirksamkeit von Erlassen hängt von der Publikation im Amtsblatt mit dem entsprechenden Verweis auf den Rechtstext in der GS ab. Die Publikation eines Beschlusses zu einem Erlass, beispielsweise der Landratsbeschluss zur Verabschiedung einer Gesetzesvorlage oder die Annahme einer Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung, erfolgt in der GS, sobald der dazugehörige Beschluss rechtskräftig ist und das Datum des Inkrafttretens feststeht. Damit enthält die GS die aktuellen Rechtsvorschriften entsprechend ihres Beschlusses. Mit der Formulierung «in der Regel» wird die ausserordentliche Publikation gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes abgedeckt. § 12 der Kantonsverfassung regelt das Inkrafttreten von Erlassen wie folgt: So treten Erlasse, über die eine Volksabstimmung stattfindet, frühestens am Tage nach der Abstimmung in Kraft. Alle übrigen Erlasse treten in der Regel frühestens acht Tage nach der ordnungsgemässen Publikation in Kraft. Sobald die Rechtsvorschriften in Kraft treten, werden diese in die Systematischen Gesetzessammlung (SGS) aufgenommen. Die SGS enthält zwar einen Verweis auf die kommenden Rechtsvorschriften, doch erfolgt die Bereinigung erst mit dem Inkrafttreten. Sollte eine Diskrepanz zwischen SGS und GS bestehen, gilt gemäss § 10 Abs. 2 PublG, dass die GS die massgebende Version ist.</p>
	<p><b>§ 6</b> Systematische Gesetzessammlung</p>	



Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Die systematische Gesetzessammlung (SGS) ist die bereinigte, nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der chronologischen Gesetzessammlung veröffentlichten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Die SGS wird laufend nachgeführt.</p>	<p>Die in der GS publizierten Beschlüsse werden in der systematischen Gesetzessammlung (SGS) konsolidiert wiedergegeben. Die SGS umfasst das geltende Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die SGS wird bereinigt, d.h. regelmässig nachgeführt und ist nach Sachgebieten gegliedert. Es handelt sich – analog zum Bund – um eine Dienstleistung des Kantons, weshalb die GS nicht als eigenständiges Publikationsorgan bezeichnet wird.</p> <p>Erlasse und Erlassänderungen werden erst mit dem Inkrafttreten in der SGS nachgeführt. Sie können jedoch in der Vorschau zur Kenntnis genommen werden. Für die Nachführung ist die Landeskanzlei verantwortlich.</p>
	<p><b>§ 7</b> Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist das amtliche Publikationsorgan für jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Inhalt des Katasters sind und für die das massgebende kantonale Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Geplante Neuerungen, Änderungen oder Aufhebungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Amtsblatt durch Verweis auf den ÖREB-Kataster veröffentlicht.</p>	<p>Gemäss Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) können die Kantone den ÖREB-Kataster im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan verwenden.</p> <p>Dabei geht es um diejenigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die durch kantonale und kommunale Organe beschlossen und genehmigt werden und das dazu vorgeschriebene Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht. Konkret sind dies die ÖREB-Themen Nutzungsplanung kantonal (ID73A), Nutzungsplanung kommunal (ID73B), Kantonale Baulinien (ID22-BL), Kommunale Baulinien (ID25-BL), Grundwasserschutzzonen (ID132), Grundwasserschutzzonen (ID132), Lärmempfindlichkeitsstufen (ID145), Statische Waldgrenzen (ID157), Waldabstandslinien (Waldbaulinien ID159) sowie Gewässerraum (ID190).</p> <p>Die öffentliche Auflage wird wie bisher im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Pläne müssen nicht mehr physisch aufgelegt werden, sondern können im ÖREB-Kataster eingesehen werden.</p>
	<p><b>3 Gemeinsame Bestimmungen</b></p>	
	<p><b>§ 8</b> Publikationsform</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Die amtlichen Publikationsorgane werden in elektronischer Form über das Internet veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Die amtlichen Publikationsorgane und ihre Inhalte sind in der Regel barrierefrei zugänglich.</p> <p><sup>3</sup> Für den Betrieb des Amtsblatts können Dritte beigezogen werden.</p>	<p>Nach § 14 Abs. 1 Bst. d RVOG ist die Landeskanzlei für die Herausgabe der Gesetzessammlung und des Amtsblatts zuständig. Die GS und die SGS sind auf der Internetseite des Kantons vollumfänglich abrufbar. Das Amtsblatt wird aktuell von der Landeskanzlei teilweise elektronisch herausgegeben. Mit der Einführung des digitalen Amtsblatts wird ein weiterer Digitalisierungsschritt vollzogen. Künftig werden die Publikationsorgane des Kantons gesamthaft auf digitalem Weg herausgegeben. Dafür wird hiermit die gesetzliche Grundlage für die Prävalenz der Publikationsorgane in elektronischer Form geschaffen.</p> <p>Für die Publikationsorgane ist sicherzustellen, dass sie möglichst barrierefrei und damit für alle zugänglich sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft befindet sich aktuell in Erarbeitung; jedoch besteht das Ziel, die Barrierefreiheit auch in den anderen Gesetzen zu verankern.</p> <p>Absatz 3 statuiert, dass für den Betrieb des Amtsblatts unter Berücksichtigung von § 7 IDG Dritte beigezogen werden können. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht es, den Betrieb bei Bedarf auch «in-house» zu erbringen, sollte dies in Zukunft notwendig erscheinen.</p>
	<p><b>§ 9</b> Gedruckte Ausgabe</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt und in der chronologischen Gesetzessammlung können bei der Landeskanzlei in gedruckter Form bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Gebühr für den Bezug des Amtsblatts und der chronologischen Gesetzessammlung in gedruckter Form fest.</p>	<p>In § 8 wird festgehalten, dass das Amtsblatt in elektronischer Form publiziert wird. Es handelt sich dabei um den Grundsatz. § 9 ermöglicht es, das Amtsblatt weiterhin im Rahmen einer «Print on Demand»-Lösung in Papierform zu bestellen. Damit wird Personen ohne Internetzugang der Zugang zu den amtlichen Publikationen ermöglicht. Es gilt zu verhindern, dass gewisse Teile der Bevölkerung von der Einsichtnahme in das Amtsblatt ausgeschlossen werden. Dies wird auch von anderen Kantonen so gehandhabt. Zudem wird § 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung Rechnung getragen, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen hat. Mit der gewählten Lösung ist klar, wie Personen ohne Internetzugang Zugriff auf das Amtsblatt erhalten können. In den nächsten Jahren ist folglich weiterhin von einer gewissen Nachfrage für das gedruckte Amtsblatt auszugehen.</p> <p>Die Modalitäten werden in der Verordnung zu diesem Gesetz festgelegt. Dazu gehören beispielsweise die Bezugsgebühr von voraussichtlich 5 Franken pro Ausgabe des Amtsblatts. Weiter ist festzuhalten, dass wöchentlich – wie bisher am Donnerstag – das Amtsblatt der vergangenen Woche bezogen werden kann. Zudem können die in der chronologischen Gesetzessammlung aufgenommen Erlassertexte in Papierform monatlich auf Verlangen gegen eine Gebühr von 5 Franken bei der Landeskanzlei bezogen werden.</p>
	<p><b>§ 10</b> Massgebende Fassung</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Die in den Publikationsorganen in elektronischer Form veröffentlichte Fassung der amtlichen Bekanntmachung ist massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Veröffentlichung durch Verweis auf den Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Lauf einer Rechtsmittelfrist beginnt mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung in elektronischer Form.</p>	<p>Mit Absatz 1 wird festgelegt, welcher publizierten Fassung der Vorrang zukommt. Die Fassung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt sowie der Erlasse in der GS in elektronischer Form ist massgebend.</p> <p>Abs. 2 hält fest, dass jeweils die Fassung massgebend ist, auf welche verwiesen wird. Damit wird sichergestellt, dass die massgebenden Texte nur an einem Ort hinterlegt werden und keine unterschiedlichen Fassungen z. B. in der GS und dem Amtsblatt veröffentlicht werden. So wird im Amtsblatt der Beschluss zu einem Erlass mit einer Rechtsmittelbelehrung sowie mit einem Verweis auf den massgebenden Rechtstext in der GS publiziert. Ebenso wird nur der Beschluss des Landrats im Amtsblatt publiziert, wohingegen sich die Vorlage dazu in der Geschäftsdatenbank des Landrats findet und mittels Link aufgerufen werden kann. Bei textlichen Unterschieden zwischen GS und SGS gilt die Fassung in der GS – sie hat Vorrang. Dies dient unter anderem der Rechtssicherheit. Die SGS soll nicht als massgebliche Fassung erklärt werden. Dies hätte sonst die Konsequenz, dass das zuständige Organ nicht mehr nur die Erlassänderung beschliessen müsste, sondern jeweils den gesamten bereinigten Rechtstext. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Gesetzessammlung ist diese Unterscheidung in der Praxis irrelevant. Das System ist so aufgebaut, dass die SGS auf der publizierten Fassung in der GS basiert.</p> <p>Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass Rechtsmittelfristen ab dem Datum zu laufen beginnen, an dem die Publikation der amtlichen Bekanntmachung im Internet erfolgt ist.</p>
	<p><b>§ 11</b> Datenschutz</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Personendaten und besondere Personendaten werden im Amtsblatt publiziert, wenn dies für eine im eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Recht vorgesehene amtliche Bekanntmachung notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Amtliche Bekanntmachungen, die Personendaten oder besondere Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein als die gesetzlich vorgesehene Publikationsdauer und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Veröffentlichung in elektronischer Form den Schutz von Personendaten sicherzustellen.</p>	<p>Nur das Amtsblatt kann Personendaten enthalten. Die Publikation dieser Daten muss in einem eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetz vorgesehen sein und für den Zweck der amtlichen Bekanntmachung notwendig sein. Auch dürfen Personendaten nicht länger im Internet zugänglich sein, als dies der Zweck erfordert. Die Dauer der Publikation ist in den Spezialgesetzen festgelegt und wird in Form von Metadaten für die jeweilige Publikation hinterlegt.</p> <p>Für die Dauer der Publikation können die Daten ausschliesslich über die Publikationsplattform abgefragt werden. Suchmaschinen wie beispielsweise Google haben keine Möglichkeit, während der Dauer der Publikation auf die Daten zuzugreifen. Somit ist technisch sichergestellt, dass die Daten ausschliesslich für die festgelegte Dauer der Publikation über das Amtsblatt verfügbar sind. In der Verordnung ist daher eine Regelung bezüglich der Einschränkung der Suchfunktion bei personenbezogenen Daten festzuhalten. Eine Meldung soll solange durch die Suchfunktion auffindbar sein, bis ihr Zweck erfüllt ist. Bei gewissen Meldungen muss die Zugriffsdauer nicht eingeschränkt werden, bei anderen, insbesondere denjenigen mit Personendaten, hingegen schon. Die öffentlichen Organe sind dafür verantwortlich, dass eine amtliche Bekanntmachung nicht länger öffentlich ist, als dies gesetzlich vorgesehen ist. Sie müssen die Zugriffsdauer festlegen und somit den Zugriff beschränken. Wird der Zugriff nicht eingeschränkt, ist dieser auf unbestimmte Zeit mittels Suchfunktion möglich.</p> <p>Durch Abs. 3 wird sichergestellt, dass Personendaten, vor allem die besonders schützenswerten, durch geeignete Massnahmen geschützt werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><b>§ 12</b> Informationssicherheit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität, Nachvollziehbarkeit und Archivierung der elektronisch publizierten amtlichen Bekanntmachungen gewährleistet ist.</p>	<p>Abs. 1 gibt die im Kanton Basel-Landschaft verankerten Schutzziele wieder. Die Publikationen müssen zu jeder Zeit abrufbar sein (Verfügbarkeit). Weiter muss die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt werden. Die technische Lösung muss sicherstellen, dass die amtlichen Bekanntmachungen echt (Authentizität) sind. Auch muss verhindert werden, dass die amtlichen Bekanntmachungen nicht unbefugt oder aus Versehen geändert werden können (Integrität der Daten). Zudem muss die Datenbearbeitung jederzeit zurückverfolgt und einer bestimmten Person zugerechnet werden können (Nachvollziehbarkeit). In der Verordnung wird weiter präzisiert, dass die Daten des Amtsblatts mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel gemäss Artikel 8 Absatz 2 Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB) vom 15. Februar 2006 versehen werden. Diese hält fest, dass die SHAB-Daten vom Herausgeber mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel nach Artikel 2 Buchstabe c, d oder e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES) versehen werden. Die in Amtsblatt und GS veröffentlichten Texte müssen archiviert werden. Von den im Amtsblatt und GS veröffentlichten Texten werden alle Daten aufbewahrt, die notwendig sind, um die ursprünglich veröffentlichten Texte wiederherzustellen. Es handelt sich dabei um die so genannten abgeschlossenen Daten. Diese müssen getrennt von den öffentlich zugänglichen Publikationsplattformen im Staatsarchiv des Kantons aufbewahrt werden. Dies wird ergänzend in der Verordnung festgehalten.</p>
	<p><b>§ 13</b> Berichtigungen und Anpassungen</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Das öffentliche Organ, das für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich ist, veranlasst eine formelle Berichtigung im entsprechenden amtlichen Publikationsorgan, wenn die amtliche Bekanntmachung nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entspricht oder sinnverändernde Fehler enthält.</p> <p><sup>2</sup> Die Landeskanzlei kann in amtlichen Publikationsorganen folgende formlose Berichtigungen vornehmen:</p> <p>a. Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler sowie geschlechtergerechte Sprache, die den Sinn einer Bestimmung nicht verändern;</p> <p>b. Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Berichtigung der Daten im ÖREB-Kataster richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts<sup>3</sup>.</p>	<p>Das öffentliche Organ, welches die Veröffentlichung veranlasst hat, ist gemäss § 2 dieses Gesetzes für den Inhalt einer amtlichen Bekanntmachung verantwortlich. Entsprechend muss dieses Organ auch eine formelle Berichtigung mit dem gleichen Publikationsorgan veranlassen, wenn die amtliche Bekanntmachung nicht dem effektiven Beschluss der zuständigen Behörde entspricht.</p> <p>Die Landeskanzlei soll formlose, nicht-sinnverändernde Anpassungen in der GS und somit auch in der SGS vornehmen können. Wird zum Beispiel die frühere Bezeichnung «Sanitätsdirektion» anstatt «Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion» verwendet, soll dies formlos berichtigt werden können.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass SGS <a href="#">131</a>, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 23. Juli 2021), wird wie folgt geändert:</p>	

<sup>3</sup> [SR 510.62](#)



Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
<p><b>§ 59</b> Publikationspflichtige Landratsbeschlüsse</p> <p><sup>1</sup> In die chronologische Gesetzessammlung (GS) und in die systematische Gesetzessammlung (SGS) sind aufzunehmen:</p> <p>a. die Verfassung und die Verfassungsänderungen;</p> <p>b. die Gesetze und die Gesetzesänderungen;</p> <p>c. die Staatsverträge und die Staatsvertragsänderungen;</p> <p>d. die Dekrete und die Dekretsänderungen.</p> <p><sup>2</sup> Folgende Beschlüsse des Landrates sind im kantonalen Amtsblatt zu publizieren:</p> <p>a. Wahlen;</p> <p>b. Ausgabenbeschlüsse und Planungsbeschlüsse, soweit sie der fakultativen Volksabstimmung unterstellt sind (§ 31 Abs. 1 KV);</p> <p>c. Resolutionen;</p> <p>d. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Volksinitiativen.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat kann die Publikation weiterer Beschlüsse von grosser Tragweite im kantonalen Amtsblatt anordnen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Folgende Beschlüsse des <del>Landrates</del><u>Landrats</u> sind im kantonalen Amtsblatt zu publizieren:</p> <p>d. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Volksinitiativen<del>;</del>;</p> <p>e. Erlasse und Erlassänderungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat kann die Publikation weiterer Beschlüsse von <del>grosser Tragweite</del><u>öffentlichem Interesse</u> im kantonalen Amtsblatt <del>anordnen</del><u>veranlassen</u>.</p>	<p>Absatz 1 wird aufgehoben, da er neu in § 4 Publikationsgesetz enthalten ist.</p> <p>Absatz 3 wurde auf die Regelung im Publikationsgesetz angepasst, wonach öffentliche Organe amtliche Bekanntmachung bei öffentlichem Interesse vornehmen können. Aktuell ist die Möglichkeit des Landrats auf Beschlüsse von grosser Tragweite beschränkt.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
	<p><b>2.</b> Der Erlass SGS <a href="#">140</a>, Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 10</b> Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Absatz 2 entfällt, da in § 4 Publikationsgesetz enthalten.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass SGS <a href="#">180</a>, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 46b</b> Publikation</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:</p> <p>a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen;</p> <p>b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan <del>in Papierform</del>. Sie publizieren darin:</p>	<p>Um eine massgebliche Publikation in einem digitalen Amtsblatt zu ermöglichen, muss das Gemeindegesetz angepasst werden. Zukünftig wird die amtliche Publikation nicht mehr auf Papierform eingeschränkt.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
<p>c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:</p> <p>a. die Gemeindeerlasse;</p> <p>b. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinden stellen den Bezug der Publikationen gemäss Abs. 1 in gedruckter Form sicher, wenn das amtliche Publikationsorgan ausschliesslich elektronisch veröffentlicht wird.</p>	<p>Mit einer ausschliesslich elektronischen Publikation können nicht alle Personengruppen erreicht werden, insbesondere Personen ohne Internetzugang. Deshalb müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die entsprechenden Publikationen gemäss Abs. 1 auch in gedruckter Form bezogen werden können. Dies kann beispielsweise in Form einer "Print on Demand"-Lösung erfolgen.</p>
	<p><b>4.</b> Der Erlass SGS <a href="#">400</a>, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 126</b> Publikation und öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup> Gesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist sowie einem Verweis auf die während der Dauer der Auflage im Internet verfügbare Bezugsquelle der Baugesuchsunterlagen veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>	<p>Die Baugesuchsunterlagen sind mittlerweile alle digital vorhanden. Mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Dokumente im Internet besteht keine Abhängigkeit mehr von den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung. Personen mit eingeschränkter Mobilität oder auswärtige Bürgerinnen und Bürger verfügen damit über die volle 10-tägige Auflagefrist zur Wahrung ihrer Informations- und Einspracherechte. Die Auflage der Baugesuchsunterlagen im Internet ist ein wichtiger Baustein des angestrebten durchgängig papierlosen, digitalen Baubewilligungsverfahrens.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Regierungsrat	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Gesuche, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, werden während 30 Tagen aufgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Auf Gesuche für Bauvorhaben, die ausserhalb der Bauzonen liegen oder zusätzlich einer Rodungsbe- willigung bedürfen, wird in der Publikation besonders hingewiesen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, bei welchen bewilligungspflichtigen Massnahmen von Publikation und öffentlicher Auflage abgesehen wer- den kann.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat zeigt den Eigentümern und Ei- gentümerinnen der an das Baugrundstück anstos- senden Parzellen die öffentliche Auflage unter Be- kanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an.</p> <p><sup>6</sup> Während der Dauer der öffentlichen Auflage müs- sen die Bauprofile aufgestellt sein.</p>		
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens dieses Erlasses fest.  Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	